

**A) Aufwandsentschädigung**

(1) Entschädigung für Spiele der Herren

	SR	SRA
Regionalliga Bayern SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto.	200 Euro	100 Euro
Bayernliga	75 Euro	38 Euro
Landesliga	50 Euro	25 Euro
Bezirksliga	35 Euro	18 Euro
Kreisliga	30 Euro	15 Euro
Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse	25 Euro	15 Euro
alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften	20 Euro	15 Euro

(2) Entschädigung für Spiele der Frauen und Juniorinnen

	SR	SRA
Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga	50 Euro	25 Euro
Frauen-Bayernliga	35 Euro	18 Euro
(U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga	30 Euro	15 Euro
Frauen-Landesliga, (U 17) B- Juniorinnen Landesliga,	25 Euro	15 Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften sowie Frauenmannschaften	20 Euro	15 Euro
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Juniorinnenmannschaften	15 Euro	

(3) Entschädigung für Spiele der Junioren

	SR	SRA
(U 19) A-Junioren-Bayernliga	35 Euro	18 Euro
(U 17) B-Junioren-Bayernliga (U 15) C-Junioren-Bayernliga	30 Euro	18 Euro
(U 19) A-Junioren-Landesliga	30 Euro	15 Euro
(U 17) B-Junioren Landesliga	25 Euro	15 Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorenmannschaften	20 Euro	15 Euro
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Juniorenmannschaften	15 Euro	

(4) Entschädigung für Beobachter

Regionalliga Bayern	30 Euro
Regionalliga Bayern – im Home-Office Verfahren	40 Euro
Bayernliga	25 Euro
Bayernliga – im Home-Office Verfahren	30 Euro
Landesliga	20 Euro
Landesliga – im Home-Office Verfahren	25 Euro
Bezirksliga	15 Euro

**B) Fahrtkosten**

(1) Bei Benutzung eines Fahrzeuges kann

a. der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Beobachter 0,30 Euro pro km,

b. der Schiedsrichter für das SR-Team 0,35 Euro km pro km

abrechnen

Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten, zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des SR-Teams.

(2) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

a. Fahrpreis der Bahn (2. Klasse)

b. Billigste Reiseweg vom Wohnort zum Spielort bei einem anderen Verkehrsmittel

(3) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss vor Ort, von dem aus den Fahrtkosten berechnet werden.

(4) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet, werden dürfen:

	Schiedsrichter	SR-Assistent	Beobachter
Herren Regionalliga	unbegrenzt	60 km	150 km
Herren Bayernliga	unbegrenzt	40 km	70 km
Herren Landesliga	unbegrenzt	30 km	60 km

Herren Bezirksliga	unbegrenzt	30 km	50 km
Herren Kreisliga	100 km	20 km	40 km
Herren Kreisklasse	70 km	keine	
Herren A-/B-/C-Klassen Herren Reservens Herren Freizeit	60 km	keine	
Frauen Bayernliga	unbegrenzt	40 km	
Frauen Landesliga	unbegrenzt	keine	
Frauen Bezirksoberliga	100 km	keine	
Frauen Bezirksliga	70 km	keine	
Frauen Kreis Frauen Freizeit	60 km	keine	
Jugend Bayernliga	unbegrenzt	40 km	50 km
Jugend Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Jugend Bezirksoberliga	60 km	keine	
Jugend Kreis	50 km	keine	

### C) Allgemeines

- (1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Bayernliga.  
  
Für sonstige Spiele (z.B. gegen Bundesliga-Mannschaften) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Regionalliga.
- (2) Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (z.B. Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Einteiler den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.
- (3) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, der Wohnort, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z.B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.
- (4) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.

- (5) Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein beispielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.
- (6) Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.
- (7) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.